

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG  
Az.: RPS54\_4-8823-571/8**

Die Firma Audi AG hat für das Werk Neckarsulm eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung im Rahmen der Errichtung und Inbetriebnahme einer TKW-Entladung von Heizöl EI bei Gebäude V05 beantragt.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG i.V.m. Nr. 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Für die geänderte Nutzung ist kein zusätzlicher Flächenbedarf notwendig.
- Es findet keine Neuversiegelung von Boden und keine neue Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen statt.
- Während des Abtankvorgangs fallen keine Abfälle an.
- Das Vorhaben führt gegenüber dem jetzigen Betrieb nicht zu einer Erhöhung der Schadstoffemission oder Belästigung der Umgebung. Es ist keine regelmäßige Nutzung der TKW-Entladefläche vorgesehen, da weiterhin das Kraftwerk Heilbronn die Audi AG mit Fernwärme versorgt.
- Der angemessene Sicherheitsabstand erstreckt sich nicht auf Schutzobjekte.
- Eine Änderung der Art und Menge der Einsatzstoffe erfolgt nicht. Der Umgang ist bereits bekannt.
- Es liegen keine Schutzobjekte in Bezug auf das zu schützende Rechtsgut Mensch innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands.
- Der Umgang mit den Einsatzstoffen ist bereits erprobt, daher ergeben sich keine erhöhten oder veränderten Risiken für die menschliche Gesundheit.
- Für das Werksgelände der Audi AG besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan, im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft

Neckarsulm-Erlenbach- Untereisesheim ist das Werksgelände als Gewerbegebiet (Bestand) gewidmet.

- Die nähere Umgebung des Standortes Gebäude V05 ist schon seit Jahrzehnten deutlich gewerblich-industriell geprägt. Durch das Vorhaben ergibt sich keine relevante Änderung der Prägung des Raumes.
- In unmittelbarer Nachbarschaft ist ein FFH-Gebiet „Untere Jagst und unterer Kocher“ ausgewiesen. Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung der Schadstoffemissionen gegenüber dem jetzigen Betrieb. Somit sind keine erheblichen Nachteile für das FFH-Gebiet „Unter Jagst und unterer Kocher“ zu besorgen.
- Das Wasserschutzgebiet Neckarsulm (Hängelbach) mit der WSG-Nr-Amt: 125061 befindet sich in der Nähe des Werksgeländes der Audi AG. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses sind durch die Änderung jedoch nicht zu befürchten.
- Da bereits eine TKW-Entladefläche weiter entfernt genutzt wird, ergeben sich keine nachteiligen Änderungen gegenüber dem jetzigen Betrieb in Bezug auf die Schutzgüter. Durch gutachterliche Stellungnahme vom 21.11.2023, durch den TÜV Süd werden die Anforderungen an den Gewässerschutz sichergestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 13.03.2024  
gez. Alexandra Broß